

Zur Erreichung dieser Ziele beschließt der Minister-rat:

## I.

### Maßnahmen zur Entwicklung der Obstproduktion an Straßen und Wegen

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, der Minister für Verkehrswesen und die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben gemeinsam mit den Genossenschaftsgärtnern und -bauern, den Mitarbeitern der Obstbaubetriebe, den Obstbauwissenschaftlern u. a. die Anpflanzungen von Obstgehölzen entsprechend den bestätigten Orientierungsziffern (Anlage 1) zu sichern.

Zu bepflanzen sind insbesondere kommunale Straßen und Wege und Feldwege je nach Breite ein- bzw. zweiseitig, so daß der Einsatz von Erntekombines nicht behindert wird.

Die Fernverkehrsstraßen und Bezirksstraßen sind entsprechend der Breite und Verkehrsbelastung ein- bzw. zweiseitig zu bepflanzen. Über die Auswahl der Standorte sowie die Art der Bepflanzung entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verkehr und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

Als Art der Bepflanzung sind je nach Lage anzuwenden:

- Bankettpflanzung,
- Freistreifenpflanzung,
- Muldenpflanzung,
- Schwalbennestpflanzung,
- Einschnittpflanzung.

An den Autobahnen sind die Freistreifen an den Seiten mit Obstbäumen zu bepflanzen. Der Mittelstreifen und die Böschungen sind vor allem mit Haselnüssen und Vitaminrosen zu bepflanzen. Die Bepflanzung erfolgt durch den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb (SSUB) Autobahnen in Halle. Die Bewirtschaftung kann von Betrieben, die vom jeweiligen Rat des Bezirkes beauftragt werden, erfolgen.

Der SSUB Autobahnen hat bis 30. April 1963 langjährige Anzucht- und Lieferverträge mit den Baumschulbetrieben über das erforderliche Pflanzmaterial bis 1970 abzuschließen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden beauftragt, ausgehend von den bestätigten Orientierungsziffern bis 1970, Vorschläge für die Bepflanzung von Straßen und Wegen und für die Ersatzpflanzungen in geschlossenen Obstanlagen nach Jahren und Obstarten getrennt bis 1970 zu erarbeiten und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bis 31. Mai 1963 zu übergeben. Diese Vorschläge sind durch die Staatliche Plankommission in den Perspektivplan für die Entwicklung der Landwirtschaft bis 1970 aufzunehmen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Straßenobstpflanzungen alle Bewirtschaftungsformen, die zur Steigerung der Obstproduktion führen, zu fördern.

Folgende Bewirtschaftungsformen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen möglich:

- a) VEG, LPG und GPG, die in der Lage sind, die Pflanzung, Pflege und Ernte von Straßenobstgehölzen und kommunalen Obstanlagen zu übernehmen, kann auf Antrag die Bewirtschaftung von Straßenobstgehölzen und kommunalen Obstanlagen übertragen werden. Hierbei ist jedoch zu sichern, daß alle Obstpflanzungen eines bestimmten Gebietes geschlossen übernommen werden. Die Bewirtschaftung der Straßengehölzpflanzungen und kommunalen Obstanlagen ist diesen Betrieben nach Stellungnahme des Rates der Gemeinde durch Beschluß des Rates des Kreises zu übertragen. Die Entrichtung einer Nutzungsgebühr wird gesondert geregelt.
- b) Neue Straßenobstpflanzungen und Obstflächen in kommunaler Verwaltung sollten entsprechend den vorliegenden Erfahrungen von Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben bewirtschaftet werden. Zur Sicherung einer einheitlichen Bewirtschaftung sind jedoch die kommunalen Straßen und Wege — auf Antrag der Räte der Kreise auch kommunale Obstanlagen — in die Bewirtschaftung der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe aufzunehmen. Es wird empfohlen, daß in den Bezirken, in denen die Bewirtschaftung durch die Straßenunterhaltungsbetriebe nicht gesichert ist, entsprechend den Erfahrungen des Bezirkes Magdeburg ab 1. März 1963 ein volkseigener Straßenobstbaubetrieb gebildet wird.

Die Bildung von volkseigenen Straßenobstbaubetrieben im Jahre 1963 kann nur im Rahmen der beschlossenen Haushalts- und Kreditpläne erfolgen. Eine zusätzliche Bereitstellung von Haushalts- und Kreditmitteln erfolgt nicht.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erläßt das Rahmenstatut für diese Betriebe durch Anordnung.

- c) Zur Sicherung der verlustlosen Ernte des Straßenobstes haben die Bewirtschafter die Möglichkeit, die Aberntung der Obstbäume Betrieben und Schulen auf vertraglicher Grundlage gegen angemessene Bezahlung zu übertragen. In Einzelfällen können auch solche Verträge mit Einzelpersonen abgeschlossen werden, dabei muß jedoch die ganzjährige Bewirtschaftung von diesen Einzelpersonen durchgeführt werden.

Einzelpersonen, die bisher die Bewirtschaftung des Straßenobstes vorgenommen haben, können auch entsprechend den Erfahrungen der VE Obstbaubetriebe im Bezirk Magdeburg als Mitarbeiter der VE Obstbaubetriebe übernommen werden.

## II.

### Maßnahmen zur Erweiterung des Obstbaues auf Kippen und Halden

1. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, in deren Bereich obstbaulich geeignete Kippen und Halden vorhanden sind, haben zu veranlassen, daß nach dem Beispiel der GPG „Glück Auf“, Plessa, Kreis Liebenwerda, eine Bepflanzung dieser Kippen und Halden erfolgt.

Die für die Bepflanzung noch nicht geeigneten Kippen sind zu rekultivieren und durch mehrjährige Gründungen (Steinklee) für die Bepflanzung vorzubereiten.